

STATUTEN



der Eurasier Freunde Schweiz (EFS)

I. Name und Sitz

- Art. 1 Der Verein Eurasier Freunde Schweiz, nachstehend EFS genannt ist ein Verein gemäss Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten. Gerichtstand ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

II. Haftbarkeit

- Art. 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Zweck

- Art. 3 Der Verein bezweckt:

- a) Förderung einer gesunden Zuchtbasis der Rasse EURASIER in der Schweiz, nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard
- b) Förderung der Haltung und Bekanntmachung der Rasse EURASIER in der Schweiz
- c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder, Gönner und an weitere Interessenten über die Zucht der Rasse EURASIER, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung, Ausbildung und Gesundheit
- d) Förderung der Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung
- e) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- g) Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Clubs der gleichen Rasse
- h) Hilfe zur Weitervermittlung von in Not geratenen Eurasiern.

Der Verein erstrebt aus seiner Tätigkeit keinen Gewinn.

- Art. 4 Die EFS streben die Erfüllung des Vereinszwecks an durch:

- a) Beratung beim Kauf und Vermittlung von EURASIER-Hunden an Interessenten durch eine vereinseigene Auskunft- und Vermittlungsstelle
- b) Förderung und Kontrolle der Zucht nach Rassestandard und Bekanntgabe des Rassestandards an Interessenten
- c) Durchführung von vereinsinternen Standard- und Wesenstests
- d) Erfassung der Gesundheitsdaten auf der Basis eines Gesundheitschecks
- e) Erlass von Zuchtvorgaben und Kontrollvorschriften im Sinne des Reglementes über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (ZER)

- f) Durchführung von Kursen, Wanderungen und Treffen, sowie Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- g) Informationsaustausch durch vereinsinterne Medien
- h) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder gegenüber den Vereinen Schweizer Eurasier Club (SEC), Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) und Internationale Föderation für Eurasierzucht (IFEZ).

IV. Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder

- Art. 5 Als Mitglieder können alle in bürgerlichen Rechten stehenden Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Jugendliche (unmündige) können mit der Zustimmung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter als Mitglied aufgenommen werden. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres, haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 6 Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme eines Mitgliedes. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- Art. 7 Die EFS können Ehrenmitglieder ernennen. Personen, die sich um die EFS hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Gönner

- Art. 8 Die EFS können Gönner aufnehmen. Für diese gilt:
- a) Gönner haben kein Stimmrecht
 - b) Für Gönner findet Anhang B keine Anwendung
 - c) Gönner, die züchten, haben keinen Anspruch auf Dienstleistungen der Zuchtleitung und der Welpenvermittlung und werden "übrigen Züchtern" gemäss Anhang C gleichgestellt
 - d) Für Gönner, die züchten wird jede Haftung und Verantwortung gegenüber übergeordneten Vereinen und Verbänden wie Schweizer Eurasier Club (SEC), Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG), Fédération Cynologique Internationale (FCI) und Internationale Föderation für Eurasierzucht (IFEZ) wegbedungen. Die Auflistung ist nicht abschliessend.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

a) Austritt

Art. 10 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze noch laufende Kalenderjahr zu entrichten.

b) Streichung

Art. 11 Die Mitgliedschaft derjenigen Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EFS nicht erfüllen, wird durch den Vorstand der EFS gestrichen.

c) Ausschluss

Art. 12 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

1. Schwerwiegende Übertretung der Statuten und deren integralen Anhängen
2. Schädigung des Ansehens oder der Interessen der EFS
3. Betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten
4. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Art. 13 Verfahren

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Vereins in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Rekurs an die Generalversammlung des Vereins offen.
Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14 Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht (Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht).

Art. 15 Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder und Gönner die Statuten des Vereins und deren Ergänzungen, die Zuchtreglemente der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) und des Rassehundclubs Schweizer Eurasier Club (SEC) anzuerkennen und zu befolgen. Diese können über die EFS-Geschäftsstelle bezogen werden. Ferner verpflichten sich die Mitglieder die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16 Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Gebühren werden in einem Beitrags- und Gebührenreglement (Anhang A) festgelegt, welches ein integraler Bestandteil dieser Statuten ist.
Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

V. Organisation

- Art. 17 Die Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Zuchtkommission
 - die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

- Art. 18 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll frühestens am 15. Januar und bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- Art. 19 Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder und Gönner. Grundsätzlich steht das Einberufungsrecht dem Vorstand zu.
Die Traktanden der Generalversammlung sind mit der Einberufung mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin den Mitgliedern zuzustellen.
Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten schriftlich und begründet, bis Ende des Kalenderjahres einzureichen. Gültige Anträge werden traktandiert.
Über Themen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 20 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren muss mit einer Begründung versehen sein.
Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 2 Monaten ab der Antragstellung durchzuführen.
- Art. 21 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Abschnitte VII (Statutenrevision) und VIII (Auflösung des Vereins).
- Art. 22 Die Generalversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegt ihr:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Genehmigung der Jahresberichte
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Décharge-Erteilung an den Vorstand.
 - d) Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahlen:
 1. des Präsidenten
 2. der übrigen Vorstandsmitglieder
 3. der Mitglieder der Zuchtkommission
 4. der Rechnungsrevisoren
 - g) Änderung der Statuten
 - h) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft oder den Austritt in übergeordneten nationalen oder internationalen Organisationen

- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 23 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 24 Beschlüsse können auch ohne Einberufung und Abhaltung einer Versammlung Zustandekommen und zwar:

- a) Durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag
- b) Durch in schriftlicher Abstimmung (sog. Urabstimmung) gefassten Mehrheitsbeschluss.

Der Vorstand

Art. 25 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtleiter, Welpenvermittler und Datenbeauftragter). Eine Person darf nicht für mehr als ein Vorstandsamt gewählt werden.
Der Vorstand kann in eigener Kompetenz "weitere Funktionäre" ernennen. Sie können zu den Vorstandssitzungen als Gäste eingeladen werden.
Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein.

Art. 26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 27 Dem Präsidenten obliegt besonders:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen
- c) Die Führung des Vorsitzes in diesen Gremien
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28 Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 29 Der Aktuar ist für die Protokollführung besorgt.

Art. 30 Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitglieder- und Gönnerbeiträge, erledigt den Zahlungsverkehr, führt die Jahresrechnung und erstellt das Budget.

Art. 31 Der Zuchtleiter überwacht das Zuchtgeschehen der EFS und leitet die Zuchtkommission.

Art. 32 Der Welpenvermittler ist zuständig für die Information von und an Interessenten, Führung einer Interessentenliste und die Vermittlung von Welpen aus Zuchtstätten von Mitgliedern wie auch von übrigen Zuchtstätten im In- und Ausland.

Die Formalitäten für Art. 32 und 33 sind im Anhang B (Vorgaben für Züchter) und im Anhang C (Anforderungen an Zuchtstätten von "übrigen Züchtern") beschrieben. Sie sind integrale Bestandteile dieser Statuten.

- Art. 33 Der Datenbeauftragte führt die Mitglieder- und Zuchtdatenbank. Er ist verantwortlich für die Erfassung aller Daten und den internationalen Abgleich der Zuchtdatenbank. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder, die Einsicht in die Datenbank haben und mit dem Zuchtwertschätzungsprogramm arbeiten dürfen.
- Art. 34 Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Der Vorstand bestimmt den Leiter. Alle Ver- einsakten werden durch die Geschäftsstelle archiviert.

Die Zuchtkommission

- Art. 35 Die Zuchtkommission (ZK) ist zuständig für das Zuchtgeschehen der EFS. Sie be- steht aus dem Zuchtleiter und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Vorstandsmit- glieder können auch in die Zuchtkommission gewählt werden. Die Mitglieder der ZK müssen ein Grundwissen über Zucht und Wesen des Eurasiers haben; von Vorteil ist eigene Erfahrung in der Hundezucht. Der Zuchtleiter ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes und leitet die Zuchtkommission. Der Vorstand kann ein Mitglied der ZK zum Stellvertreter des Zuchtleiters bestimmen. Dieser ist berechtigt, in Vertretung des Zuchtleiters die gleiche Funktion auszuüben. Der Präsident der EFS wird jeweils zu den Sitzungen der ZK eingeladen und kann ohne Stimmrecht an ihnen teilnehmen. Die Zuchtkommission rapportiert dem Vorstand in regelmässigen Abständen. Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure werden von der ZK rekrutiert und ausgebildet und dem Vorstand vorgeschlagen, zwecks Ernennung als "weitere Funktionäre". Sie wer- den jeweils vom Zuchtleiter aufgeboten. Des Weiteren gelten die Vorgaben für Züch- ter gemäss Anhang B, die ein integraler Bestandteil dieser Statuten sind.

Die Rechnungsrevisoren

- Art. 36 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Bücher sowie die Bilanz, die Erfolgsrechnung und das Budget. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und An- trag.
Anzahl Rechnungsrevisoren: 2

VI. Finanzen

- Art. 37 Das Bilanzjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden für das Kalenderjahr in Rechnung ge- stellt.
- Art. 38 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Ordentliche Mitglieder- und Gönnerbeiträge
 - b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
 - c) Beiträge, die durch Generalversammlungsbeschluss für besondere Fälle bewilligt werden.

Die Beiträge werden in einem Beitrags- und Gebührenreglement (Anhang A) fest- gehalten und sind ein integraler Bestandteil der Statuten.

Art. 39 Entschädigung des Vorstandes:

- a) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich
- b) Spesen werden gemäss Beitrags- und Gebührenreglement (Anhang A) entschädigt, welcher integraler Bestandteil dieser Statuten ist.

VII. Statutenrevision

Art. 40 Die Revision oder Änderung der gegenwärtigen Statuten und Reglemente können nach einmonatiger Ankündigung als besonderes Traktandum durch die Generalversammlung beschlossen werden.
Solche Beschlüsse benötigen ein Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

VIII Auflösung des Vereins

Art. 41 Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke, unter Angabe des Traktandum eingeladenen, ausserordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder.

Art. 42 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel verteilt:

Bei einem Vermögen von CHF 5'000 oder mehr:

- 75% des Vereinsvermögens zu gleichen Teilen an die in der Mitgliederdatenbank registrierten Mitglieder und Ehrenmitglieder
- 25% an wohltätige Hundeorganisationen gemäss Antrag an die ausserordentliche Generalversammlung.

Bei einem Vermögen von weniger als CHF 5'000:

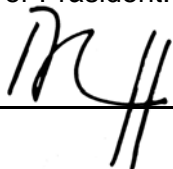
- 100% an wohltätige Hundeorganisationen gemäss Antrag an die ausserordentliche Generalversammlung.

IX. Schlussbestimmungen


Art. 43 Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21.04.2007 genehmigt.

Im Namen der Eurasier Freunde Schweiz:

Der Präsident:



Der Aktuar:



Anhang A Beitrags- und Gebührenreglement

Anhang B Vorgaben für Züchter

Anhang C Anforderungen an Zuchtstätten von „Übrigen Züchtern“

Anhang A



Beitrags- und Gebührenreglement der Eurasier Freunde Schweiz (EFS)

I. Mitgliederbeiträge

Mitgliedschaft inkl. Publikationsorgan (EFS-News)	Einzelperson	CHF	60.--
Mitgliedschaft inkl. Publikationsorgan (EFS-News)	Familie / Juristische Person	CHF	80.--
Gönner inkl. Publikationsorgan (EFS-News)	Einzelperson	CHF	40.--
Gönner inkl. Publikationsorgan (EFS-News)	Familie / Juristische Person	CHF	50.--

II. Gebühren Welpenvermittlung

Vermittlungsgebühr	bestehendes Mitglied	CHF	100.--
Vermittlungsgebühr	bestehender Gönner	CHF	200.--
Vermittlungsgebühr*)	Nichtmitglied	CHF	200.--

*) Erstes Jahr Clubmitgliedschaft gratis, wird bei Rückzug der Anmeldung für eine Welpenvermittlung nicht zurückerstattet

Zuschlag zum Welpenkaufpreis: Depot für EFS-Gesundheitscheck **)	für alle Käufer	CHF	300.--
---	-----------------	-----	--------

***) Wird nach dem EFS-Gesundheitscheck und dem Besuch des EFS-Standard- und Wesenstests zurückerstattet

III. Welpen

Empfehlung an die Züchter für den Kaufpreis eines Welpen		CHF	1600.--
--	--	-----	---------

IV. Züchterbeiträge

EFS-Standard- und Wesenstest

Teilnahmebeitrag	Mitglied		kostenlos
Teilnahmebeitrag	Gönner oder Nichtmitglied	CHF	100.--

Je nach Ergebnis des EFS-Standard- und Wesenstests, empfiehlt die Zuchtleitung der EFS den Besuch der offiziellen Ankörung beim Rassehundclub Schweizer Eurasier-Club (SEC).

EFS-Mitglieder, (die selbst keine SEC Mitglieder sind) die der Empfehlung zum Besuch der SEC-Ankörung Folge leisten, erhalten gegen Vorlage der Quittung, den Differenzbetrag zwischen den SEC-Gebühren für SEC-Mitglieder und die SEC-Gebühr für nicht SEC-Mitglieder, zurückerstattet.

EFS-Züchterseminar

Teilnahmebeitrag	Mitglied	kostenlos
Teilnahmebeitrag	Gönner oder Nichtmitglied	CHF 100.--

EFS-Wurf- und Zuchtstättenkontrolle:

Wurfstättenkontrolle	Mitglied	kostenlos
Wurfstättenkontrolle	Gönner oder Nichtmitglied	CHF 100.--
Wurfkontrolle	Mitglied pro lebend geborener Welpen	kostenlos
Wurfkontrolle	Gönner oder Nichtmitglied pro lebend geborener Welpen	CHF 60.--

V. Spesenentschädigung

Rückerstattung Aufwendungen, für Tätigkeiten im Rahmen der beschlossenen Vorstands- und der Zuchtkommissionsarbeit (Vorstands- und Zuchtkommissionssitzungen ausgeschlossen):

Kilometerentschädigung	pro Km	CHF 0.50
Übernachtung, gegen Vorlage von Belegen	pro Person u. Übernachtung max.	CHF 150.--
Verpflegung in Zusammenhang mit auswärtiger Übernachtung, gegen Vorlage von Belegen	pro Person u. Mahlzeit max.	CHF 40.--
Kleinspesen Porti, Telefon, Büromaterial, etc.		effektiver Aufwand

VI. Schlussbestimmungen

Dieses Dokument wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 25.01.2009 genehmigt.

Anhang B



Vorgaben für Züchter der Eurasier Freunde Schweiz (EFS)

I. Präambel

Art. 1 Für die Erfüllung von Art. 3 Abs. a) und b) der Statuten der Eurasier Freunde Schweiz (EFS) und um den Anforderungen der EFS in der Zucht und Vermittlung zu genügen, werden folgende Vorgaben formuliert. Sie sind als Anhang B ein integraler Bestandteil der Statuten.

II. Mitgliedschaft, Ausbildung, Zuchtstätte

Art. 2 Mitglieder der EFS, die aktiv züchten, verpflichten sich diese Vorgaben einzuhalten. Im Gegenzug sind sie berechtigt die Dienstleistungen der Zuchtleitung und der Welpenvermittlung zu beanspruchen bezüglich

- Beratung in Zucht-, Gesundheits- und Halungsfragen, Verpaarungsvorschläge, Berechnungen aus dem Zuchtwertschätzungsprogramm, Erledigung von Formalitäten in Zusammenhang mit einem Wurf, Züchterseminare, und
- Platzierung der Welpen

Art. 3 Züchter (Halter von zur Zucht zugelassenen Zuchthündinnen mit einem bei der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) registrierten Zwingernamen) sowie Halter von zuchttauglichen Hündinnen und Deckrüden werden in regelmässigen Abständen zu einem Züchterseminar eingeladen. Erstzüchter verpflichten sich zur Teilnahme mindestens einer solchen Veranstaltung. Züchterseminare sind für EFS-Mitglieder gebührenfrei. Ferner wird der Besuch von Züchterseminaren, welche von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) unterstützt werden, empfohlen. Die Mithilfe bei den EFS-Standard- und Wesenstests wird begrüsst.

III. Verpaarung und Aufzucht

Art. 4 Die Züchter züchten nach den Auflagen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG), des Rassehundclubs Schweizer Eurasier Club (SEC) und den Aufzuchtvorgaben der Internationalen Föderation für Eurasierzucht (IFEZ). Die entsprechenden Reglemente werden beim Züchterseminar abgegeben.

Art. 5 Die Züchter und die Zuchtleitung informieren sich gegenseitig (mindestens einmal jährlich) über die Zuchtabsichten. Die Züchter informieren die Zuchtleitung und die Welpenvermittlung rechtzeitig über die Planung eines Wurfs.

Art. 6 Vor dem ersten Zuchteinsatz einer Zuchthündin oder eines Deckrüden, ist das Resultat einer Laboruntersuchung über Werte der Schilddrüse (Schilddrüsen-Eurasierprofil) für den einzusetzenden Zuchthund der Zuchtleitung vorzulegen. Zwischen der Laboruntersuchung und dem ersten Zuchteinsatz sollte nicht mehr als 1 Jahr zurückliegen. Vor weiteren Zuchteinsätzen sollte die Laboruntersuchung, nach Absprache mit der Zuchtleitung, periodisch erneuert werden.

Art. 7 Dem Züchter werden für die jeweilige Läufigkeit, nach Möglichkeit, mehrere Rüden vorgeschlagen. Gleichermassen kann der Züchter dem Zuchtleiter Deckrüden vorschlagen. Die Vorschläge des Züchters werden von der Zuchtleitung überprüft. Vor der Planung des dritten Wurfs einer Zuchthündin oder eines Deckrüden, sollten mindestens je die Hälfte der Nachkommen der vorangegangenen zwei Würfen ausgewertet sein (Gesundheitscheck gemäss Art.19). Ausnahmen können durch die Zuchtkommission bewilligt

werden.

Die Zuchtleitung berät die Züchter und stellt gegebenenfalls anschliessend die entsprechenden Deckgenehmigungen aus.

Auf Wunsch des Züchters, übernimmt die Zuchtleitung die notwendigen Formalitäten gegenüber dem Rassehundclub SEC und vertritt den Züchter bei Rückfragen oder Problemen zu diesen.

- Art. 8 Deckrüdenbesitzer halten vor jedem Einsatz ihres Deckrüden Rücksprache mit der Zuchtleitung und holen eine Deckgenehmigung ein.
- Art. 9 Das Risiko jeder Verpaarung trägt der Züchter.
- Art. 10 Wenn ein Wurf gefallen ist, informiert der Züchter die EFS-Zuchtleitung innerhalb von drei Werktagen.
- Art. 11 Die Zuchtleitung unterstützt bei Bedarf den Züchter in Zucht- undaltungsfragen.
- Art. 12 Bei Erstzüchter wird die Eignung der Zuchtstätte durch den Zuchtleiter oder dessen Stellvertreter beurteilt. Jeder Wurf wird mindestens einmal durch die Zuchtleitung hinsichtlich Halungs- und Aufzuchsbedingungen sowie Gesundheit kontrolliert. Wurf- und Zuchtstättenkontrollen werden vom Zuchtleiter oder dessen Stellvertreter vorgenommen. In Ausnahmefällen kann auch eine andere fachlich ausgebildete, von der Zuchtkommission ernannte Person die Kontrolle vornehmen.

IV. Welpenvermittlung

- Art. 13 Die Welpenvermittlung führt eine Liste von Interessenten. Der Züchter ist berechtigt die Welpen über die vereinseigene Welpenvermittlung zu platzieren. Der Züchter hat das Recht ihm nicht genehme Interessenten abzulehnen und meldet dies der Welpenvermittlung. Bei nicht genügend Interessenten sucht die Welpenvermittlung zusammen mit dem Züchter nach geeigneten Lösungen. Wünscht der Züchter einen oder mehrere Welpen selbst zu vermitteln, teilt er die Anzahl Welpen die er selbst platzieren möchte, vor der Deckung der Hündin, der Welpenvermittlung mit.
- Art. 14 Die Welpenvermittlung disponiert die Welpen aus den Würfen, mit Ausnahme denjenigen, die der Züchter selbst platzieren möchte. Die Namen der Interessenten werden regelmässig durch die Welpenvermittlung auf Doppelmeldungen beim Züchter kontrolliert.
- Art. 15 Für die Vermittlungstätigkeit der EFS wird eine Gebühr beim Käufer erhoben (Anhang A der Statuten).
- Art. 16 Der Kaufpreis der durch die EFS vermittelten Welpen sollte den Empfehlungen des Beitrags- und Gebührenreglements (Anhang A) entsprechen. Eine durch den Züchter gewünschte Abweichung sollte vorgängig mit der Welpenvermittlung abgesprochen werden. Für die über die EFS vermittelten Welpen steht eine EFS-Kaufvertragsvorlage zur Verfügung. Es wird dem Züchter empfohlen diese Vorlage zu verwenden.
- Art. 17 Ein Direktkäufer beim Züchter wird auf die Mitgliedschaft bei den EFS aufmerksam gemacht. Tritt ein Käufer gleichzeitig mit dem Kauf eines Welpen in den Verein ein, wird dem Züchter empfohlen, für den Kauf, die EFS-Kaufvertragsvorlage zu verwenden.
- Art. 18 Auf Wunsch des Züchters begleitet ein Mitglied der Zuchtkommission die Welpenabgabe.

V. Datenerfassung, Erfahrungsaustausch

- Art. 19 Zur Sicherstellung aller für die Zucht relevanten Informationen werden die Daten der Elterntiere und derer Nachkommen in der internationalen Datenbank erfasst. Für jeden der über die EFS vermittelten Welpen wird zu diesem Zweck beim Käufer ein Depot für die Durchführung eines Gesundheitschecks erhoben. Der hinterlegte Betrag (gemäss Anhang A der Statuten) wird dem Hundebesitzer nach Vorweisung der Testresultate des EFS-Gesundheitschecks und dem Besuch des EFS-Standard- und Wesenstests zurückerstattet.

- Art. 20 Die Besitzer der über die EFS vermittelten Welpen werden nach Vollendung des 14. Lebensmonates des Hundes aufgefordert mit ihrem Eurasier einen Gesundheitscheck und den EFS-Standard- und Wesenstest durchzuführen.
- Art. 21 Die Zuchtleitung unterstützt den Züchter beim Einholen der Testresultate der Junghunde. Die Ergebnisse der Tests werden - falls vom Züchter erwünscht - diesem mitgeteilt und mit ihm besprochen.
- Art. 22 Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Züchter, der Zuchtleitung oder der Welpenvermittlung können der Zuchtkommission unterbreitet werden. Die Probleme werden innert Monatsfrist angehört und nach Möglichkeit gelöst. Bei Unvereinbarkeit zwischen der Zuchtkommission und dem Züchter werden die Streitpunkte dem Vorstand unterbreitet, der endgültig darüber entscheidet.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Dieses Dokument wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 25.01.2009 genehmigt.

Anhang C

Anforderungen an Zuchtstätten von „übrigen Züchtern“



I. Präambel

- Art. 1 Für die Erfüllung von Art. 3 Abs. c) der Statuten der Eurasier Freunde Schweiz (EFS) und um den Anforderungen der EFS in der Zucht und Vermittlung zu genügen, werden nur Zuchtstätten gemäss Art. 4 bis Art. 7 berücksichtigt. Anhang C ist ein integraler Bestandteil der Statuten.
- Art. 2 Können die EFS die Nachfrage nach Welpen nicht durch vereinseigene Züchter decken oder müssen aus anderen Gründen Eurasier von auswärtigen Zuchtstätten vermittelt werden, kann die Welpenvermittlung Welpen von "übrigen Züchtern" vermitteln.
- Art. 3 "Übrige Züchter" sind Züchter mit Erfahrung oder Züchter mit einer Mitgliedschaft in einem anderen Eurasier-Verein. Es gelten bei der Vermittlung von Welpen folgende Anforderungen an ihre Zuchtstätten.

II. Anforderungen

- Art. 4 Inländische Züchter
Der Züchter züchtet nach den Auflagen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) und des Rassehundclubs Schweizer Eurasier Club (SEC).
- Art. 5 Ausländische Züchter
Der Züchter züchtet nach den Zuchtbestimmungen eines vom Länderdachverband anerkannten Vereins. Von Vorteil ist die Mitgliedschaft in einem der Internationalen Föderation für Eurasierzucht (IFEZ) angeschlossenen Vereine.
- Art. 6 Für die Verpaarung werden nur Eurasier mit FCI-Ahnennachweis eingesetzt.
- Art. 7 Aus der Ahnentafel und dem Körschein muss ersichtlich sein, dass die zur Verpaarung eingesetzten Tiere dem FCI-Standard entsprechen und auf die wichtigsten Gesundheits-, Standard- und Wesensmerkmale geprüft wurden.

IV. Welpenvermittlung

- Art. 8 Die Welpenvermittlung ist die Anlaufstelle für die Vermittlung von Eurasier aus nicht vereinseigenen Zuchtstätten. Für die zu vermittelnden Welpen von "übrigen Züchtern", wird das Einverständnis der Zuchtleitung vorausgesetzt.
- Art. 9 Bei Vorhandensein von verfügbaren Welpen, stellt die Welpenvermittlung den Kontakt zwischen Kaufinteressenten und "übrige Züchter" her und berät bei Bedarf die Parteien bei der Abwicklung des Kaufs.
- Art. 10 Für die Vermittlungstätigkeit der EFS wird eine Gebühr beim Käufer erhoben (Anhang A der Statuten).
- Art. 11 Für die über die EFS vermittelten Welpen steht eine EFS-Kaufvertragsvorlage zur Verfügung. Es wird dem Züchter empfohlen diese Vorlage zu verwenden.
- Art. 12 Der Käufer wird auf die Mitgliedschaft bei den EFS aufmerksam gemacht. Tritt ein Käufer gleichzeitig mit dem Kauf eines Welpen in den Verein ein, wird dem Züchter empfohlen, für den Kauf, die EFS-Kaufvertragsvorlage zu verwenden.

V. Datenerfassung, Erfahrungsaustausch

- Art. 13 Zur Sicherstellung aller für die Zucht relevanten Informationen werden die Daten der Elterntiere und derer Nachkommen in der internationalen Datenbank erfasst. Für jeden der über die EFS vermittelten Welpen wird zu diesem Zweck beim Käufer ein Depot für die Durchführung eines Gesundheitschecks erhoben. Der hinterlegte Betrag (gemäss Anhang A der Statuten) wird dem Hundebesitzer nach Vorweisung der Testresultate des EFS-Gesundheitschecks und dem Besuch des EFS-Standard- und Wesenstests zurückerstattet.
- Art. 14 Die Besitzer der über die EFS vermittelten Welpen werden nach Vollendung des 14. Lebensmonates des Hundes aufgefordert mit ihrem Eurasier einen Gesundheitscheck und den EFS-Standard- und Wesenstest durchzuführen.
- Art. 15 Die Zuchtleitung unterstützt den Züchter beim Einholen der Testresultate der Junghunde. Die Ergebnisse der Tests werden - falls vom Züchter erwünscht - diesem mitgeteilt und mit ihm besprochen.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 16 Dieses Dokument wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21.04.2007 genehmigt.